

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Otterstadt

für das Haushaltsjahr 2025

vom 17.02.2025

Der Ortsgemeinderat Otterstadt hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.) im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.067.540 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.061.340 €
der Jahresüberschuss auf	<u>6.200 €</u>

2.) im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<u>310.480 €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	488.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.049.300 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>-561.300 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>250.820 €</u>

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

Es wird festgesetzt

- | | |
|--|-----------|
| a) der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungs-Maßnahmen erforderlich sind, auf | 561.300 € |
| b) der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 € |

§ 3

Höchstbetrag der Verbindlichkeit gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf:	329.000 €
--	-----------

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie nachstehend aufgeführt, festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 345 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 465 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer nach Ertrag | 390 v.H. |

An Hundesteuer wird für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden für 2025 erhoben:

- | | |
|-------------------------|------|
| für den 1. Hund | 48 € |
| für den 2. Hund | 60 € |
| für jeden weiteren Hund | 72 € |

§ 5

Gebühren und Beiträge

Beiträge für den Feld- und Wirtschaftswegebau nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 werden 2025 nicht erhoben.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 26.029.210,89 € der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 26.042.320,89 € und zum 31.12.2025 26.048.520,89 €.

§ 7 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 € überschritten sind.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Die Haushaltssatzung 2025 tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

1. Die vom Ortsgemeinderat am 04.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Otterstadt für das Haushaltsjahr 2025 wurde am 12.12.2024 der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
2. Gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 119 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang, die Genehmigung abgelehnt oder schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert hat.
3. Bis zum 17.02.2025 wurde seitens der Aufsichtsbehörde weder die Genehmigung abgelehnt noch schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert.
4. Die Haushaltssatzung kann daher ohne Beanstandung der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und danach öffentlich ausgelegt werden.

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit vom

24.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022

während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Montag – Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) in der Verbandsgemeinde Rheinauen, Ludwigstraße 99 (Rathaus Zimmer 2.12), zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Haushaltssatzung für deren Gültigkeit von Anfang an unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der eine solche Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeinde Rheinauen geltend worden ist.

Otterstadt, den 17.02.2025
gez. Theo Böhm
Ortsbürgermeister